

Az.: 1 B 69/14
4 L 1138/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Agrarförderung, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 3. Juni 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. März 2014 - 4 L 1138/13 - geändert.

Der Antrag wird mit den folgenden Maßgaben abgelehnt:

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Beitreibung der mit Bescheiden des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21. Dezember 2012, vom 8. Februar 2013, vom 15. März 2013, vom 21. Mai 2013, vom 28. Mai 2013 und vom 8. Juli 2013 gegenüber der Antragstellerin geltend gemachten Erstattungsansprüche bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu unterlassen.

Die Verrechnung oder Aufrechnung durch den Antragsgegner mit der Forderung der Antragstellerin aus dem Bescheid des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 16. Mai 2014 über die Gewährung einer Betriebsprämie für das Antragsjahr 2013 ist zulässig, solange dem Antragsgegner nicht Sicherheit in gleicher Höhe geleistet wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge tragen die Antragstellerin zu 9/10 und der Antragsgegner zu 1/10.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 274.086,88 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat nur zu einem geringen Teil Erfolg. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung der Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Beschlusses nur insoweit, als durch die tenorierten Auflagen sichergestellt werden musste, dass die sofortige Vollziehbarkeit der Erstattungsbescheide nur Maßnahmen zur Sicherung des Erstattungsanspruchs und nicht bereits dessen Beitreibung durch den Antragsgegner ermöglicht.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt, dass der Antragsgegner, der gegenüber der Antragstellerin sechs Bescheide über die Gewährung von Betriebsprämien für deren landwirtschaftlichen Betrieb von 2005 bis 2010 aufgehoben und die ausgezahlten Betriebsprämien in Höhe von insgesamt 548.173,76 € zurückgefordert hat, zu Recht vom Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses am Sofortvollzug ausgegangen sei. Zwar bedürfe es vorliegend eines öffentlichen Interesses, das über das allgemeine fiskalische Interesse hinausgehe, da es sich nicht um eine Geldforderung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO handele. Dies sei aber jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Verwirklichung des Erstattungsbescheides nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens ernsthaft gefährdet erscheine, weil das „Beiseite-Schaffen“ von Geldmitteln zu befürchten sei oder der Adressat des Verwaltungsakts vor der Insolvenz stehe. Die Antragstellerin habe mit notariellen Verträgen vom 5. Juli 2013 ihr Vermögen im Wesentlichen auf ihren Sohn übertragen, so dass sie bei rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein werde, den Erstattungsbetrag aufzubringen. Dies gelte im Hinblick auf die Höhe der Forderung (548.173,76 €) sowie vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin mit der Hofübergabe an ihren Sohn ihre berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen beendet habe. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Antragstellerin über weitere nennenswerte Vermögenswerte verfüge. Im Hofübernahmevertrag sei in § 8 Abs. 2 die Übernahme der Verbindlichkeiten aus den Erstattungsbescheiden ausgeschlossen worden, wogegen alle anderen Verbindlichkeiten durch den Sohn der Antragstellerin übernommen worden seien. Der vom Antragsgegner geltend gemachte Erstattungsanspruch sei damit ungesichert. Der Sofortvollzug sei zur Sicherung der Forderung des Antragsgegners erforderlich, da nur so eine Aufrechnung mit Forderungen der Antragstellerin oder eine Anfechtung der Hofübergabeverträge nach dem Anfechtungsgesetz möglich sei. Der Antragstellerin drohe keine Insolvenz, da die vom Antragsgegner beabsichtigten Maßnahmen lediglich der Sicherung seiner Forderungen dienten und nicht zu einem unmittelbaren Zugriff auf das Vermögen der Antragstellerin führten. Die angefochtenen Bescheide begegneten bei summarischer Prüfung keinen rechtlichen Bedenken. Die durch diese aufgehobenen Bewilligungsbescheide für die Betriebsprämien der Jahre 2005 bis 2010 seien rechtswidrig gewesen, weil die von der Antragstellerin angegebenen Flächen, insbesondere das

Feldstück...., nicht wie beantragt beihilfefähig gewesen seien und diese Unregelmäßigkeit der Antragstellerin bei Beantragung der Betriebsprämien auch bekannt gewesen sei. Beim Feldstück.... handele es sich um Wald und damit nicht um eine beihilfefähige Fläche. Nach der Stellungnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst vom 23. Juli 2012, die auf Untersuchungen vor Ort sowie der Auswertung digitaler Luftbilddaten der Jahre 2002, 2005 und 2008 beruhten, sei das Feldstück.... bereits bei der Antragstellung im Jahr 2005 Wald mit einem Alter von 7 bis 8 Jahren und einer mittleren Baumhöhe der Laubbäume von 4 bis 5 Metern gewesen. Im Jahr 2008 sei das Wachstum weiter vorangeschritten gewesen, das Alter des Baumbestandes habe 10 bis 11 Jahre betragen und die mittlere Baumhöhe der Laubbäume 5 bis 6 Meter. Vor diesem Hintergrund sei nicht glaubhaft, wenn die Antragstellerin und ihr Sohn behaupteten, dass sich auf dem Feldstück.... im Jahr 2005 kein Wald befunden habe. Das Feldstück.... weise eine bewaldete Fläche von 1,36 ha auf, so dass die nicht beihilfefähige Fläche, für die ein Antrag auf Beihilfe gestellt worden war, mehr als 1 ha betrage. Die Antragstellerin habe auch vorsätzlich gehandelt. Sie könne sich nicht darauf berufen, dass sie sich in der Vergangenheit vorwiegend um die Schweineproduktion gekümmert und die Feldarbeit ihrem Mann, ihrem Sohn und den Angestellten überlassen habe. Die Antragstellerin sei als Betriebsinhaberin für die Richtigkeit der Angaben bei der Beantragung von Beihilfen verantwortlich gewesen und müsse sich das Handeln von ihr beauftragter oder bevollmächtigter Personen zurechnen lassen. Auf einen Vor-Ort-Termin des Amtes für Landwirtschaft am 18. Juni 2008 könne sich die Antragstellerin ebenfalls nicht berufen, da das Feldstück.... damals unstrittig nicht beichtigt worden sei und die Behauptung der Antragstellerin, dass ein Gespräch zu diesem Feldstück und dem „Problem mit den Birken“ stattgefunden habe, vom Antragsgegner bestritten worden und auch dem Protokoll zu diesem Termin nicht zu entnehmen sei. Die Behauptung der Antragstellerin, von der zunehmenden Bewaldung der Fläche nichts gewusst zu haben, sei nicht glaubhaft. Sie habe selbst eingeräumt, dass es sich nicht um irgendeine bewirtschaftete Fläche, sondern um ein wegen seiner Veräussung problematisches Feldstück gehandelt habe und sie mit ihrem Mann und ihrem Sohn ab und zu hierüber gesprochen habe. Der Aufhebung der die Betriebsprämien 2005 bis 2010 bewilligenden Bescheide stehe kein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin entgegen, da der Irrtum des Antragsgegners, dass es sich beim Feldstück.... um eine beihilfefähige Fläche gehandelt habe, auf den Angaben der Antragstellerin beruht habe, die in den Anträgen der Jahre 2005 bis 2007 die Fläche als Still-

legungsfläche und in den Jahren 2008 bis 2010 als „aus der Produktion genommene Fläche“ angegeben hatte. Auch der Umstand, dass dem Antragsgegner Orthofotos vorgelegen hatten, die ein Vorhandensein von Wald erkennen ließen, ändere hieran nichts, da der Antragsgegner weder verpflichtet noch in der Lage sei, die Angaben sämtlicher Antragsteller vor der Bewilligung zu überprüfen.

- 3 Die Antragstellerin trägt mit der Beschwerde vor, es liege kein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung des Sofortvollzugs vor. Die in § 8 Abs. 2 des Hofübergabevertrags vom 5. Juli 2013 aufgenommene Regelung sei nicht atypisch, vielmehr sei es nicht unüblich, dass bei einer Übertragung von Vermögenswerten bestimmte Verbindlichkeiten ausgenommen würden. Dem Antragsgegner sei die Planung der Hofübergabe seit dem Jahr 2012 bekannt gewesen. Die Anordnung des Sofortvollzugs diene auch nicht nur der Sicherung des Erstattungsanspruchs, wie der Antragsgegner vorgetragen habe und wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen sei. Die Antragstellerin sei durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Schreiben vom 14. Februar 2014 aufgefordert worden, den Gesamtbetrag in Höhe von 548.173,76 € innerhalb von fünf Tagen zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung sei zunächst nur bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgesetzt worden. Die Zahlung des Gesamtbetrags vor einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache könne Unabänderliches schaffen und eine Insolvenz nach sich ziehen. Dies gelte nicht nur für die Antragstellerin, sondern auch für den an den Sohn übergebenen landwirtschaftlichen Betrieb, da im Falle der vorzeitigen Rückforderung die zum dauerhaften Erhalt des Betriebes notwendigen und bereits vorbereiteten Grundstückskäufe von Flächen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Ermangelung einer Finanzierung nicht realisiert werden könnten. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts bestünden gegen die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide des Antragsgegners auch erhebliche rechtliche Bedenken. Bei dem Feldstück.... handle es sich nicht um Wald, sondern um eine beihilfefähige Fläche. Das Verwaltungsgericht stütze seine Auffassung auf eine Stellungnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst vom 23. Juli 2012. Die Antragstellerin habe vorgetragen, dass im Jahr 2003 das Feldstück.... gemulcht worden sei und im Jahr 2005 aufkommender Birkenbewuchs durch ihren Sohn beseitigt worden sei. Das Verwaltungsgericht sei vor diesem Hintergrund seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht nachgekommen, da es nicht hinreichend ermittelt habe, ob es sich bei dem Feld-

stück.... um eine nicht beihilfefähige Fläche gehandelt habe. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts handele es sich bei der betroffenen Fläche des Feldstücks.... auch nicht um eine Fläche von mehr als 1 ha. Die Antragstellerin habe vorgetragen, dass aus ihrer Sicht die Fläche kleiner als 1 ha sei. Das Verwaltungsgericht habe sich hiermit nicht auseinandergesetzt, sondern sich ohne weitere Ermittlung des Sachverhalts auf die Stellungnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst gestützt. Der Antragstellerin könne auch allenfalls fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden. Weder ihr noch ihrem Sohn sei die Unrichtigkeit ihrer Angaben bewusst gewesen. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Antragstellerin vorgetragen habe, ihr Sohn habe den in den Jahren ab 2005 aufkommenden Birkenbewuchs mit der Motorsense beseitigt. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts seien im Jahr 2005 weder meterhohe Laubbäume noch fortschreitender Baumbewuchs für den Sohn der Antragstellerin zu erkennen gewesen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei das Ansprechen der Problematik im Rahmen des Vor-Ort-Termins mit dem Amt für Landwirtschaft am 18. Juni 2008 nicht als vorsätzliches Handeln zu sehen. Das Protokoll enthalte zwar keinen Hinweis darauf, dass ein entsprechendes Gespräch über das „Problem mit den Birken“ stattgefunden habe. Das Verwaltungsgericht sei aber auch hier gehalten gewesen, den Sachverhalt weiter zu ermitteln.

- 4 Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat unter dem 16. Mai 2014 einen Bescheid erlassen, mit dem der Antragstellerin für das Antragsjahr 2013 eine Betriebsprämie in Höhe von 104.092,24 € gewährt wird (Ziffer 1). Mit Schreiben vom selben Datum wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass dieser Betrag mit den Erstattungsansprüchen aus den Rückforderungsbescheiden vom 21. Dezember 2012 und vom 8. Februar 2013 verrechnet werde, so dass eine Auszahlung nicht erfolgen könne. Hilfsweise werde die Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB erklärt.

II.

- 5 Die Beschwerde der Antragstellerin hat nur zu einem geringen Teil Erfolg.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss zu Recht angenommen, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Bescheide des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom

21. Dezember 2012, vom 8. Februar 2013, vom 15. März 2013, vom 21. Mai 2013, vom 28. Mai 2013 und vom 8. Juli 2013 besteht, da in der Folge der Regelungen der Hofübergabe der Antragstellerin an ihren Sohn davon ausgegangen werden muss, dass die mit den Bescheiden geltend gemachten Erstattungsansprüche nach rechtskräftigem Abschluss eines Hauptsacheverfahrens nicht mehr realisiert werden können. Die Antragstellerin hat noch nicht einmal vorgetragen, wie sie im Falle des Unterliegens in der Hauptsache den Erstattungsbetrag in Höhe von 548.173,76 € zuzüglich Zinsen aufzubringen gedenkt, nachdem sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb an ihren Sohn übertragen hat. Der Beschwerdebeurteilung lässt sich auch nicht entnehmen, warum die in § 8 Abs. 2 des Hofübergabevertrags vom 5. Juli 2013 enthaltene Regelung getroffen worden ist, mit der die vom Antragsgegner geltend gemachten Erstattungsansprüche als einzige Verbindlichkeiten nicht mit dem Betrieb übernommen worden sind. Der Hinweis, es sei nicht unüblich, einzelne Forderungen oder Verbindlichkeiten von der Übergabe auszunehmen, ist hierfür nicht ausreichend, da es sich um die Übernahme des Risikos der Zahlung eines vergleichsweise hohen Erstattungsbetrags durch die Antragstellerin handelt.

- 7 Soweit die Antragstellerin unwidersprochen vorgetragen hat, dass sie mit einem - im Verfahren nicht vorgelegten - Schreiben des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 14. Februar 2014 zur Zahlung des Gesamtbetrags in Höhe von 548.173,76 € innerhalb von fünf Tagen aufgefordert worden sei, ist dies mit der Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragstellerin drohe bereits deshalb keine Insolvenz, weil der Antragsgegner keine Vollstreckung, sondern lediglich eine Sicherung seiner Ansprüche beabsichtige, nicht zu vereinbaren. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin rechtfertigt dies jedoch nicht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche. Ein öffentliches Interesse an der Sicherung der Erstattungsansprüche des Antragsgegners besteht vorliegend auch dann, wenn ein solches für die Beitreibung vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft im Hinblick auf möglicherweise eintretende irreversible Folgen abzulehnen ist. Der Senat macht vor diesem Hintergrund entsprechend § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2007 - 5 BS 336/07 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 28 m. w. N.) von der Möglichkeit Gebrauch, die sofortige Vollziehbarkeit der streitgegenständlichen Bescheide mit den aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen für den Antragsgegner zu verbinden. Diese Auflagen - die der Antragsgegner im erstinstanzlichen Verfahren noch

selbst angeregt hatte, weil der Sofortvollzug im Hinblick auf die erfolgte Hofübergabe nur Maßnahmen zur Sicherung der geltend gemachten Erstattungsansprüche habe ermöglichen sollen - sind erforderlich, weil der Antragsgegner mit der an die Antragstellerin gerichteten Zahlungsaufforderung über den Gesamtbetrag offenbar bereits die Beitreibung (§§ 12 ff. SächsVwVG) der geltend gemachten Erstattungsansprüche vorbereitet und sich damit in Widerspruch zu seinem eigenen Vortrag im vorliegenden Verfahren gesetzt hat, wonach eine Beitreibung dieses Betrags trotz Anordnung des Sofortvollzugs nicht beabsichtigt sei. Vollzugsmaßnahmen des Antragsgegners, die auf eine Sicherung der Erstattungsansprüche aus den Bescheiden des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21. Dezember 2012, vom 8. Februar 2013, vom 15. März 2013, vom 21. Mai 2013, vom 28. Mai 2013 und vom 8. Juli 2013 gerichtet sind, bleiben dagegen zulässig.

- 8 Im Hinblick auf die vom Antragsgegner vorgenommene Verrechnung sowie hilfsweise erklärte Aufrechnung mit der Forderung der Antragstellerin aus dem Bescheid des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 16. Mai 2014 über die Gewährung einer Betriebsprämie für das Antragsjahr 2013 ist zwar ebenfalls davon auszugehen, dass es sich um eine Maßnahme des Antragsgegners zur Beitreibung und nicht zur Sicherung des geltend gemachten Erstattungsanspruchs handelt. Die der Antragstellerin im Tenor eingeräumte Möglichkeit, die Beitreibung durch eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe abzuwenden, erscheint dem Senat jedoch ausreichend.
- 9 Die Beschwerdebegründung legt im Übrigen keine Gründe dar, aus denen sich Bedenken gegen die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts ergeben könnten, dass die streitgegenständlichen Bescheide voraussichtlich rechtmäßig sind. Soweit die Antragstellerin behauptet, bei dem Feldstück... habe es sich nicht um Wald, sondern um eine beihilfefähige Fläche gehandelt, fehlt es nicht nur an jeglicher Glaubhaftmachung, sondern auch an der gebotenen fachlichen Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst vom 23. Juli 2012. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich auf ein unsubstantiiertes Bestreiten der dort auf der Grundlage von Untersuchungen vor Ort sowie der Auswertung von Luftbilddaten getroffenen Einschätzung, dass sich auf dem Flurstück... im Jahr 2005 Wald mit einem Alter von 7 bis 8 Jahren und Laubbäumen mit einer mittleren Baumhöhe von 4 bis 5 Metern befunden

habe. Gleiches gilt für die durch nichts gestützte Behauptung der Antragstellerin, „aus ihrer Sicht“ sei die betroffene Fläche des Feldstücks.... kleiner als 1 ha. Neben der Sache liegen schließlich die Ausführungen der Beschwerdebeurteilung, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Antragstellerin vorgetragen habe, ihr Sohn habe im Jahr 2005 den aufkommenden Birkenbewuchs mit der Motorsense beseitigt. In dem angefochtenen Beschluss wird ausgeführt, dass die Behauptungen der Antragstellerin zum Zustand des Feldstücks.... im Jahr 2005 im Hinblick auf die Stellungnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst vom 23. Juli 2012 nicht glaubhaft seien (BA S. 13). Alleine mit der Wiederholung dieser Behauptungen kann die Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht in Zweifel gezogen werden. Die Ausführungen der Beschwerdebeurteilung zu der Frage, ob das „Problem mit den Birken“ im Rahmen eines Vor-Ort-Termins mit dem Amt für Landwirtschaft am 18. Juni 2008 angesprochen worden sei, übersehen schließlich, dass der angefochtene Beschluss dies ausdrücklich offen gelassen hat, weil es völlig unklar sei, wie den Behördenmitarbeitern das „Problem mit den Birken“ geschildert worden sei (BA S. 15).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 11 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

13 gez.:
Meng Schmidt-Rottmann Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*